



Rektor

15. März 2021

Corona-Regelungen für die TU Bergakademie Freiberg (TU BAF) ab 15. März 2021

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
sehr geehrte Studierende, Beschäftigte und Gäste der TU Bergakademie Freiberg,

ab 15.03.2021 gelten an der TU-Bergakademie Freiberg bis auf weiteres folgende Regelungen zur Eingrenzung der COVID-19-Pandemie:

1. Erkrankte und Verdachtsfälle

Wer typische COVID-19-Symptome aufweist, muss zu Hause bleiben und eine Ärztin bzw. einen Arzt kontaktieren. Im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus oder bei Kontakt zu Infizierten haben Beschäftigte den/die Vorgesetzte/n und das Dezernat Personalangelegenheiten (personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de) unverzüglich zu informieren. Sollten Sie als Vorgesetzte/r Kenntnis von einem Infektionsfall im Kreise Ihrer Mitarbeitenden erlangen, geben Sie diese Information unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bitte ebenfalls direkt an das Personaldezernat weiter. Studierende werden gebeten, im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus oder eines Kontaktes mit einem bestätigten Infektionsfall umgehend das Studierendenbüro (studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de) zu kontaktieren.

2. Maskenpflicht (FFP2-/ OP-Masken) für alle Räume und Verkehrsflächen der TU BAF

- a. Beschäftigte, Studierende und Gäste der TU Bergakademie Freiberg sind verpflichtet, in allen Gebäuden und auf dem Campus außerhalb der Gebäude dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, eine korrekt sitzende Mund-Nase-Bedeckung (FFP2- oder OP-Maske) zu tragen. Diese Maskenpflicht gilt in allen Räumen und auf den allgemeinen Verkehrsflächen.
- b. Masken dürfen nur abgenommen werden, wenn
 - i. ein Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 1,5 m (empfohlen werden 2 m) im Außenbereich eingehalten wird,
 - ii. Personen sich allein in einem geschlossenen Raum befinden, der nicht zu den Verkehrsflächen (Aufzüge, Treppenhäuser etc.) gehört,
 - iii. mehrere Personen sich in einem Raum – der regelmäßig gelüftet wird – aufhalten, pro Person eine Fläche von mindestens 10 m² zur Verfügung steht und der Mindestabstand von 1,5 m (empfohlen werden 2 m) ständig eingehalten wird.
- c. Den Beschäftigten, die Masken tragen müssen, ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Abständen die Maske unter den Bedingungen vorstehender Lit. b i-iii abzunehmen.

3. Vorrang von mobiler Arbeit vor Präsenz an der TU BAF

- a. Die Vorgesetzten sind gehalten, nach gewissenhafter Prüfung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gestatten, ihre Aufgaben in mobiler Arbeit durchzuführen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Auffassung der Vorgesetzten anwesend sein müssen, sind auf dem dafür vorgesehen Formblatt dem Personaldezernat zu nennen.
- b. Alternativ zur mobilen Arbeit können Aufgaben in den Räumen der TU BAF ausgeführt werden, wenn die unter o.g. Punkt 2. aufgeführten Regeln eingehalten werden.

- c. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Aufgaben nicht in mobile Arbeit geschickt werden können, sind FFP2-Masken oder medizinische OP-Masken für die Zeit des Aufenthaltes in Räumen und auf den Verkehrsflächen der TU BAF seitens der Vorgesetzten zur Verfügung zu stellen. Die Masken können über die Stabsstelle Arbeitssicherheit (arbeits-sicherheit@zuv.tu-freiberg.de) der TU BAF gegen eine Kostenbeteiligung der Institute in Höhe von 0,6 € pro Maske bezogen werden.
- d. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Präsenz für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist, soll die Arbeitszeit auf die Zeitspanne von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr (montags bis freitags)¹ verteilt werden. Dafür ist die mit dem Personalrat am 29.06.2020 abgeschlossene Änderung der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit des nichtwissenschaftlichen Personals bis 30. Juni 2021 verlängert worden.

4. Studien- und Lehrbetrieb im Sommersemester 2021²

Die Lehre im Sommersemester 2021 – beginnend am 06.04.2021 – muss im digitalen Format online angeboten werden. Präsenzangebote werden nur in einem begrenzten Umfang für die Studienanfänger:innen des Sommersemesters (Bachelor und Diplom) und für die Durchführung von Laborpraktika und Praktika im Technikum angestrebt. Diese Angebote sind unter Beachtung der geltenden Hygiene-Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie durchzuführen. Sie bedürfen eines Antrags des/der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Professors/Professorin einer Information der Dekanate und einer Genehmigung durch den Rektor, gegebenenfalls vertreten durch die Prorektorin für Bildung.

Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert (veröffentlicht vom RKI) bundesweit und für Sachsen unter 35 kann der Rektor auch weitere Präsenzlehrveranstaltungen **zusätzlich** zur jeweiligen obligatorischen Online-Lehre zulassen.

Aktuelle Informationen zum Studien- und Lehrbetrieb finden Sie auf der Corona-Informationseite der Universität <https://tu-freiberg.de/corona> .

5. Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021³

Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2020/21 ist bis zum 10.04.2021 verlängert. Der Vorlesungsbetrieb (online) des Sommersemesters beginnt dennoch am 06.04.2021.

In dem Zeitraum der Verlängerung (22.03.2021 bis 10.04.2021) dürfen nur Prüfungen angesetzt werden, die folgenden Kriterien entsprechen:

- a. Ursprünglich als Präsenzklausur geplante und im zentralen Prüfungsplan veröffentlichte Präsenzklausuren, sofern sie vom Rektor wegen zu hoher Inzidenzwerte für den ursprünglich geplanten Termin nicht genehmigt wurden.
- b. Auf Antrag und in Abstimmung mit den betroffenen Studierenden kann eine bisher als abgesetzt oder verschoben veröffentlichte Klausur vom Rektor für den erweiterten Prüfungszeitraum genehmigt werden. Der neue Prüfungstermin (im erweiterten Prüfungszeitraum) soll mindestens 2 Wochen vorher dem Studierendenbüro gemeldet werden. Die Studierenden sind über den neuen Prüfungstermin unverzüglich von den Prüfenden zu informieren. Der Antrag ist von dem/der für die Prüfung verantwortlichen Professor/Professorin zu stellen.
- c. Den Studierenden ist die Verlegung möglichst 3 Tage vor dem veröffentlichten Prüfungstermin bekannt zu geben.
- d. Sofern Prüfungen nicht durch digitale Formate ersetzt werden können und für den weiteren Studienverlauf dringend erforderlich sind, können sie bis zum 10.04.2021 für Studierende, die sich am Tag der Prüfung einem angeleiteten und beaufsichtigten Selbsttest auf Covid-19 unterziehen, der negativ ausgeht, als Präsenzprüfungen unter den nachfolgenden Bedingungen stattfinden:

¹ In der Universitätsbibliothek gilt der Gleitzeitrahmen wie folgt: Montag bis Freitag 6.00 bis 21.00 Uhr, Samstag 9.30 bis 18.30 Uhr

² Beschluss des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 04.03.2021

³ Siehe Fn. 2

- i. Besondere Hygienebedingungen nach dem geltenden Hygienekonzept werden eingehalten und die Personenzahl einschließlich Prüfer und Aufsichtspersonen im selben Raum beträgt während der gesamten Prüfung nicht mehr als 8 (acht) oder
 - ii. besondere Hygienebedingungen nach dem geltenden Hygienekonzept werden eingehalten und der wöchentliche Inzidenzwert in Sachsen drei Tage vor dem Zeitpunkt der Prüfung ist ≤ 50 .
 - iii. Erreicht der Inzidenzwert für Sachsen (veröffentlicht vom [Robert-Koch-Institut](#)) drei Tage vor dem Zeitpunkt der Prüfung einen Wert von > 50 , bedarf die Durchführung der Prüfung einer Genehmigung des Dekans der Fakultät.
 - iv. Erreicht der Inzidenzwert für Sachsen (veröffentlicht vom [Robert-Koch-Institut](#)) drei Tage vor dem Zeitpunkt der Prüfung einen Wert von > 60 , bedarf die Durchführung der Prüfung einer Genehmigung des Rektors.
 - v. Ist die Prüfung als Präsenzprüfung nicht genehmigt, so ist sie zu verschieben, soweit Prüfende und Prüflinge sich nicht auf ein anderes zulässiges Prüfungsformat verständigen.
- e. Werden Klausurarbeiten über digitale Formate z.B. mit der Prüfungsplattform "[OPAL Exam](#)" realisiert und dazu die Prüfungsüberwachung und/oder das Bewertungswerkzeug genutzt, wird für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 die Regelung des Rektoratsbeschlusses PB/03/2011 zur Anonymität bei Klausuren ausgesetzt. Gleiches gilt für mündliche Prüfungen.
 - f. Ersatzprüfungsleistungen schlagen die zuständigen Prüfungsausschüsse auf Antrag der/des Modulverantwortlichen vor. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat. Das Rektorat hat die Prorektorin Bildung bevollmächtigt, entsprechende Genehmigungen zu erteilen.
 - g. Auf die vom Senat am 26.01.2021/04.03.2021 beschlossenen Regelungen für Prüfungsfristen, -anrechnung und Präsenzlehre wird hingewiesen ([Prüfungen](#)).

6. Universitätssport

Veranstaltungen des Universitätssports sowie kulturelle Veranstaltungen sind bis auf weiteres ausgesetzt.

7. Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek (UB) ist als Lernort geschlossen, die Ausleihe ist jedoch unvermindert möglich. Medien aus dem Bestand der UB können nach Vorbestellung per E-Mail oder Telefon unter Angabe von Signatur, Titel und Standort entliehen werden. Die Medien können Mo-Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr abgeholt werden, siehe auch [Information](#) auf der Website der UB.

8. Besucher

Besuche von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln der TU BAF durchzuführen. Mehr als zwei Personen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Dekan, bei mehr als vier (4) Personen durch den Kanzler/Rektor in den Räumen der Universität empfangen werden.

9. Dienstreisen

Dienstreisen sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Bei der Durchführung von Dienstreisen sind die Hygieneregeln der TU Bergakademie Freiberg während der gesamten Dienstreise, also auch am Ziel der Reise, einzuhalten. Dienstreisen ins Ausland bedürfen der Genehmigung und Anordnung durch den Rektor oder den Kanzler. Alle Dienstreisen im Inland bedürfen der Genehmigung und Anordnung durch Dekan/Leiter der Struktureinheit. Nicht als Dienstreisen angeordnete Reisen sind nicht als Dienstreisen abrechenbar und geschehen auf eigenes Risiko.

10. Weiterhin zu beachten

Die allgemeinen Regelungen zur Präsenz auf dem Campus und in den Gebäuden der Universitäten (Abstands-, Lüftungs- und Hygienevorschriften usw.) sind weiterhin zu befolgen. Beachten Sie dazu das Hygienekonzept der TU Bergakademie Freiberg.

Weitere Informationen zum Lehrbetrieb finden Studierende auf der TU BAF-Corona-Website „Studierende“. Lehrende finden weitere Informationen zum Lehrbetrieb auf der TU BAF-Corona-Website „Lehrende“.

Die **Regelungen des Freistaates Sachsen**, des **Landkreises Mittelsachsen** sowie Einzelanordnungen der Behörden sind zu beachten.

Die **Fachvorgesetzten** haben ihre Mitarbeiter zu den Regelungen des **Arbeitsschutzes** zu unterweisen. Unterstützend stehen die Beschäftigten der Stabsstelle Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Kurse unseres Universitätsgesundheitsmanagements, die Sie unter <https://tu-freiberg.de/gesundheitsmanagement> finden.

Eine Aktualisierung dieses Informationsblattes wird anlassbezogen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Der Rektor